

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Vilshofen an der Donau
z. H. Herrn 1. Bürgermeister Gams
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen

Passau, 06.02.2018

Bearbeiter/in : Fr. Edholzer
Abt./Sg. : 5/53
Telefon : 0851/397 307
Telefax : 0851/490595 307
Zimmer : 3.07
e-Mail : ingrid.edholzer@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.01 – 6412.1 – 54 - 62

Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellung für den Gewässerausbau durch Hochwasserverbesserungsmaßnahmen/Renaturierung an der Wolfach mit Neugestaltung des Wolfachweges

Zum Antrag vom 27.03.2017

Anlagen: 1 Geheft festgestellte Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Gebührenmitteilung (Abl.)
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

- I.** Der Plan der Stadt Vilshofen an der Donau vom 30.05.2017, gefertigt durch die COPLAN AG, 84307 Eggenfelden, für Hochwasserverbesserungsmaßnahmen/Renaturierung an der Wolfach mit Neugestaltung des Wolfachweges wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer III dieses Beschlusses sowie den Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen in den Planunterlagen festgestellt.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



II. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht		
- Anlage 1: Übersichtskarte	M 1 :	25.000
- Anlage 2.1: Übersichtslageplan	M 1 :	500
- Anlage 2.2: Übersichtslageplan mit Darstellung Überschwemmungsgebiet HQ 100	M 1 :	500
- Anlage 3.1: Lageplan Teil 1(westlicher Bereich)	M 1 :	250
- Anlage 3.2: Lageplan Teil 2 (östlicher Bereich)	M 1 :	250
- Anlage 4.1: Systemschnitt – Flussbau Schnitt A - A	M 1 :	50
- Anlage 4.2: Systemschnitt – Flussbau Schnitt B - B	M 1 :	50
- Anlage 4.3: Systemschnitt – Flussbau Schnitt C - C	M 1 :	50
- Anlage 5: Lageplan – Grunderwerb	M 1 :	500
- Anlage 6: Grundstücksverzeichnis		

Der Erläuterungsbericht sowie die Anlagen 1 – 4.3 sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 06.02.2018, der Erläuterungsbericht sowie die Anlagen 2.2, 3.1 und 3.2 sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 27.11.2017 versehen.

Der vorgenannte Plan mit den Anlagen 1 – 4.3 ist Gegenstand und Grundlage dieser Planfeststellung.

III. Nebenbestimmungen

Die vorgenannte Planfeststellung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Hinweis: Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach für den Unternehmensträger unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Auflagen nicht enthalten.

1. Unterlagen

Sollten sich bei der Bauausführung Abweichungen von den Planunterlagen ergeben, so sind spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme dem Landratsamt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, Bestandspläne (Lageplan, Längsschnitt und Querprofile) vorzulegen.

2. Anzeigepflicht

Beginn und Abschluss der in diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmen sind dem Landratsamt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, schriftlich anzuzeigen.

Änderungen der baulichen Anlagen sind unverzüglich dem Landratsamt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Gestattung zu beantragen.

3. Planung und Bauausführung

- 3.1 Die Baumaßnahme ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen unter Berücksichtigung der Ausführungen im Gutachten und der Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen (Datum 27.11.2017) durchzuführen.
- 3.2 Die Überlaufstrecke zwischen Hauptarm und Nebenarm ist als Damm dargestellt. In der Ausführungsplanung ist eine naturnahe Ausführung zu wählen. Es ist ein Nebenstromgerinne herzustellen, das von der Überlaufstelle als höchsten Punkt mit dem Fließgefälle abfällt. Im Bereich des Zusammenflusses zwischen Haupt- und Nebenarm dürfen im Nebenarm durchaus Altwasserstrukturen entstehen.
- 3.3 Die oberstromige und unterstromige Anbindung an das bestehende Gewässerbett hat auf dem Niveau der festen Gewässersohle zu erfolgen. Ggf. ist in den Übergangsbereichen eine Gewässerräumung erforderlich. Der vorhandene Abflussquerschnitt ist zu erhalten. Gleiches gilt für die Anbindung des Unterwasserkanals.
Hier ist eine Beweissicherung in Form einer Profilvermessung erforderlich.
- 3.4 Wassergefährdende Stoffe (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle) dürfen im Hochwasserbett der Wolfach nicht gelagert werden.
- 3.5 Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle oder andere wassergefährdende Stoffe) darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Ölbindemittel ist im ausreichenden Maße auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.6 Bei den Bauarbeiten ist auf evtl. bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten. Die Anpassungsmaßnahmen bei eventuellen Versorgungsleitungen sind, soweit erforderlich, mit dem jeweiligen Unternehmer abzustimmen.
- 3.7 Betonschlempe darf nicht in das Gewässer eingeleitet werden.
- 3.8 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Bodenabschwemmungen die Gewässer belasten.
- 3.9 Baumaterial, Bauschutt und Abbruchmaterial dürfen nicht im Abflussquerschnitt gelagert bzw. abgelagert werden. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren oder anderweitig rechtmäßig einzubauen.
- 3.10 Baustelleneinrichtungen und Baugeräte im Hochwasserbett oder Überschwemmungsgebiet der Wolfach haben sich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie dürfen nur aus frei verfahrbaren, mobilen Geräten und Bauwägen bestehen, die im Hochwasserfall schnell aus dem Abflussbe-

reich entfernt werden können. Schwimmfähige Baustoffe dürfen im Hochwasserbett oder Überschwemmungsgebiet der Wolfach nur kurzfristig vor dem unmittelbaren Einbau gelagert werden. Beim Anlaufen eines Hochwassers sind sie sofort aus den überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu entfernen.

4. Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

4.1 Vor Beginn der Arbeiten ist für alle Maßnahmen, bei denen die Wolfach berührt wird (Gewässerausbau), vom Unternehmer eine verantwortliche ökologische Bauleitung zu bestellen und dem Landratsamt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, zu benennen.

4.2 Längsvernetzung

Zur Gewährleistung der längsgerichteten Durchwanderbarkeit ist die Wassertiefe bei MNQ mit einer minimalen Maximaltiefe von $\geq 0,3$ m herzustellen.

4.3 Quervernetzung

Zur Gewährleistung der lateralen Durchwanderbarkeit bzw. zur Vermeidung von Fischfallen ist zu berücksichtigen, Seitenarme so anzulegen, dass eine Wasserzufuhr von Oberstrom nur bei erhöhten Abflüssen ($> 2 \text{ m}^3/\text{s}$) erfolgt. Abgesehen von diesem Damm ist, mindestens auf 1 m Breite, die Sohle mit Gefälle in Richtung stromabwärts und einer minimalen Maximaltiefe von $\geq 0,0$ m (Anfangstiefe) herzustellen.

4.4 Hydromorphologie

a) Zur Gewährleistung der Lebensraumfunktion ist die Wassertiefe im Talweg bei MNQ mit einer mittleren Maximaltiefe von $\geq 0,6$ m herzustellen. Die mittlere Maximaltiefe ist der Durchschnitt aller in einem Abstand von 5 m ermittelten Maximaltiefen.

b) Zur Strukturierung und Lenkung des Wasserkörpers sind mind. 20 wirksame Elemente (Totholzbuhnen, Wurzelstöcke, Grobkiesschüttungen) so einzubauen, dass der mittlere Fließquerschnitt auf $1/3$ der Normalbreite eingeengt wird.

4.5 Boden/Oberfläche von Gewässer und Ufer

Zur Gewährleistung eines gewässertypischen Umlandes ist das Gewässerufer, soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich, mit ingenieurb biologischen Methoden zu sichern. Wenn eine Steinsicherung erforderlich ist, ist diese mit großen Steinen (grober Steinwurf) so durchzuführen, dass bis in Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (Schwarzerlen, Eschen, Rohrglanzgras, Gräser) des gesamten Gerinnes vor Abschwemmungen zu sichern.

Die Bepflanzung ist so auszuführen, dass mittelfristig ein weitgehend geschlossener Ufergehölzsaum entsteht.

- 4.6 Die Ausführung der Arbeiten ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Während der Arbeiten sind mindestens zwei Ortstermine abzuhalten.
- 4.7 Die Fischereiberechtigten sind von Beginn und Beendigung der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.
- 4.8 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ist dem Landratsamt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.

5. Unterhaltsregelung

Unterhaltspflichtiger für Gewässer II. Ordnung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Der neu geschaffene Gewässerabschnitt ist ein Gewässer II. Ordnung und fällt damit in die Unterhaltspflicht des Freistaats Bayern.

Die Unterhaltsverpflichtung des Triebwerksbesitzers wird nicht berührt.

6. Bauabnahme

Die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG kann unterbleiben, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

7. Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen

Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie im Interesse des Gemeinwohles oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten erforderlich sind. Falls solche ergänzende Maßnahmen aus vertretbaren Gründen technisch oder finanziell nicht möglich sind, sind die Betroffenen zu entschädigen.

IV. Kostenentscheidung

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Auslagen betragen 584,86 €.

Gründe

I.

Sachverhalt

1. Vorhaben

1.1 Antragsteller/Vorhabensträger

Die Stadt Vilshofen an der Donau (Vorhabensträger) hat beim Landratsamt Passau die wasserrechtliche Planfeststellung für die Umgestaltung an der Wolfach mit Neugestaltung des Wolfachweges in der Stadt Vilshofen beantragt.

1.2 Beantragtes Vorhaben

Das Hochwasser im Juni 2013 verursachte auch an der Wolfach größere Schäden. Die Stadt Vilshofen will auf Grundlage des Programmes „Wiederherstellung hochwassergeschädigter Infrastruktur nach dem Hochwasser 2013“ am Wolfachweg den Straßenkörper erneuern und die Böschung zur Wolfach abflachen und dadurch die Standsicherheit der Straße verbessern und der Erosionsgefährdung durch Hochwasser vorbeugen.

Die Wolfach kann dabei im Maßnahmenbereich renaturiert und ökologisch aufgewertet werden. Die geplante Maßnahme erstreckt sich auf einer Länge von 420 m von Fluss-km 0+680 bis Fluss-km 0+260).

1.3 Örtliche Verhältnisse

1.3.1 Lage des Vorhabens

Die Wolfach und der Wolfachweg befinden sich im südöstlichen Bereich der Stadt Vilshofen. Die Wolfach ist in diesem Abschnitt ein Gewässer II. Ordnung und mündet in die Donau. Der Wolfachweg ist eine reine Anliegerstraße, die für den öffentlichen Verkehr nicht befahrbar ist.

1.3.2 Bestehende Verhältnisse

Laut Wasserkörper-Steckbrief ist die Wolfach ein nicht erheblich veränderter Wasserkörper, der eine Gesamtlänge von 51,1 km aufweist. Davon ist die Wolfach auf einer Länge von 14,8 km ein Gewässer II. Ordnung und auf einer Länge von 36,3 km ein Gewässer III. Ordnung.

1.3.3 Abflussverhältnisse

	A _{EO}	HQ ₁	HQ ₂	HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₅₀	HQ ₁₀₀
	km ²	m ³ /s	m ³ /s	m ³ /s	m ³ /s	m ³ /s	m ³ /s	m ³ /s
Pegel Neustift/ Wolfach	130,50	27,00	35,00	45,00	54,00	65,00	80,00	92,00

Jährlichkeiten der Höchstabflüsse (HQ)

1.3.4 Gewässerbenutzungen

Westlich der Maßnahme befindet sich die Wasserkraftanlage Stadtschreibermühle, weitere Gewässerbenutzungen im näheren Planungsumgriff sind nicht bekannt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens/einzelne Maßnahmen

1.4.1 Erneuerung Straßenkörper, Böschungsabflachung

Der Straßenkörper Wolfachweg wird erneuert und zur Standsicherheitsverbesserung die Böschung zur Wolfach abgeflacht.

1.4.2 Verlegung und Renaturierung der Wolfach

Durch die Abflachung der Böschung wird der Gewässerquerschnitt verkleinert. Um den Gewässerquerschnitt zu erhalten, ist eine Verlegung der Wolfach erforderlich.

Die Wolfach wird im Rahmen der Maßnahmen in Fließrichtung nach rechts verschoben. Für das Gewässer wird mehr Platz zur Verfügung gestellt. Der einförmig-linienförmige Gewässerabschnitt wird renaturiert und ökologisch aufgewertet. Der einförmige Gewässerabschnitt wird aufgelöst. Es wird ein naturnahes, geschwungenes Gewässerbett für den Normalabfluss hergestellt. Zur Förderung der Eigendynamik werden in Teilbereichen Nebenarme entstehen, die nur bei höheren Wasserständen durchflossen werden.

Mit der Umverlegung und Renaturierung werden folgende Ziele verfolgt:

- Naturnahe Linienführung: gewundener Verlauf
- Förderung der Eigendynamik
- Auflockern starrer und monotoner Uferlinien
- Gewässerprofil naturnah gestalten: möglichst unregelmäßige Uferböschung mit wechselnden Neigungen, breiten Wasserwechselzonen
- punktuelle Verbesserungen durch Strukturelemente, z. B. Totholz, Buhnen, flach überströmte Kiesbänke
- (moderate) Aufweitungen und Verengungen im Mittelwasserbereich zur Verbesserung der Strömungsvielfalt, entsprechend dem Leitbild
- hohe Tiefenvarianz

1.4.3 Verlegung Mischwasserkanal DN 400

Rechts entlang der Wolfach verläuft ein Mischwasserkanal DN 400. Im Zuge der Maßnahme soll dieser Mischwasserkanal nach Süden verlegt werden.

2. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

2.1 **Antrag, Planunterlagen**

Mit Schreiben vom 27.03.2017, eingegangen beim Landratsamt Passau am 28.03.2017, stellte die Stadt Vilshofen an der Donau unter Vorlage entsprechender Planunterlagen (Stand: 22.03.2017) Antrag auf wasserrechtliche Gestattung/Planfeststellung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben. Am 09.06.2017 gingen beim Landratsamt Passau überarbeitete bzw. ergänzte Planunterlagen (Tektur: 30.05.2017) ein.

2.2 **Bekanntmachung, Auslegung**

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.07.2017 bis 16.08.2017 in der Stadt Vilshofen an der Donau nach ortsüblicher Bekanntmachung (Anschlag an der Amtstafel/Homepage) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 30.08.2017 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.07, oder bei der Stadt Vilshofen an der Donau erhoben werden können.

Das Landratsamt Passau gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei
Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
anerkannte Naturschutzvereinigungen

2.3 **Äußerungen beteiligter Behörden und Fachstellen, Einwendungen Beteiligter**

2.3.1 Zum Plan Stellung genommen haben:

2.3.1.1 die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern (Schreiben vom 05.04.2017 und 26.06.2017). Es wurden mehrere Nebenbestimmungen formuliert.

- 2.3.1.2 die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau (Schreiben vom 23.05. und 30.06.2017). Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Maßnahme befürwortet.
- 2.3.1.3 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster (Schreiben vom 02.08.2017). Gegen die Planung bestehen keine Einwände.
- 2.3.1.4 der Landesfischereiverband Bayern e.V. (Schreiben vom 18.07.2017). Die Maßnahme wird begrüßt.
- 2.3.2 Seitens der Stadt Vilshofen an der Donau wurde mit Schreiben vom 06.09.2017 mitgeteilt, dass Einwendungen nicht erhoben wurden.
- 2.3.3 Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersandte mit Schreiben vom 05.10.2017 eine Gesamtstellungnahme für das Bauvorhaben.

2.4 Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger hat das Vorhaben mit Gutachten vom 27.11.2017 beurteilt.

2.5 Erörterungstermin

Der Träger des Vorhabens sowie alle beteiligten Behörden, Fachstellen und Betroffenen haben auf einen Erörterungstermin ausdrücklich und schriftlich verzichtet.

2.6 UVP-Vorprüfung

Das Landratsamt Passau führte unter Beteiligung der einschlägigen Fachstellen Wasserwirtschaftsamt, Unterer Naturschutzbehörde und Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht gemäß §§ 3a, 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. sowie Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durch.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Gewässerausbau war danach nicht erforderlich. Dieses Ergebnis wurde in der Stadt Vilshofen an der Donau am 11.07.2017 durch Anschlag an der Amtstafel/Homepage ortsüblich bekannt gemacht.

II.

Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Ausbauvorhabens sind Hochwasserverbesserungsmaßnahmen/ Renaturierung an der Wolfach mit Neugestaltung des Wolfachweges in der Stadt Vilshofen an der Donau.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für die Planfeststellung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LkrO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung, Konzentrationswirkung

Bei den dargestellten Maßnahmen an der Wolfach handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und somit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde vom Vorhabensträger ein Planfeststellungsbeschluss beantragt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf Benutzungszulassungen (§ 19 Abs. 1 WHG).

Durch den Gewässerausbau wird insbesondere die dem Grunde nach erforderliche Baugenehmigung ersetzt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Allerdings konnte hiervon gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG ausnahmsweise abgesehen werden, da alle Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet haben.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das plangegenständliche Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG a. F. i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung erbrachte unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen sind.
Hierzu eingeholte Stellungnahmen:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Stellungnahme vom 25.04.2017:

Der amtliche Sachverständige sieht unter Verweis auf die im Erläuterungsbericht dargestellten, überwiegend geringen Auswirkungen kein Erfordernis einer UVP. Lediglich der temporäre Eingriff während der Bauarbeiten in das vorhandene Biotop und den Wasserhaushalt führe zu Störungen, wobei sich jedoch beispielsweise die Biotopfläche nach Fertigstellung der Maßnahme sogar vergrößere.

Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 23.05.2017:

Mit der Maßnahme findet ein Eingriff in Uferbegleitgehölze statt, welche in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst sind und dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ist jedoch nachvollziehbar, dass die Maßnahme eine ökologische Verbesserung der Wolfach und ihrer Ufer erzielt. Eingriffe in die Gehölzbestände werden durch Vermeidung und Wiederherstellung kompensiert.

Fachberatung für Fischerei, Stellungnahmen vom 05.04.2017 und 26.06.2017:

Bei Aufnahme entsprechender fachlicher Anforderungen in den Bescheid wird eine gute fischökologische Gestaltung des Gewässers erwartet.

Nach den eingeholten Stellungnahmen ist eine UVP nicht erforderlich. Das Landratsamt Passau schließt sich nach der Vorprüfung den plausiblen Darstellungen des Erläuterungsberichts sowie den fachlichen Stellungnahmen an und sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich an.

Dieses Ergebnis wurde in der Stadt Vilshofen an der Donau gemäß § 3a UVPG a. F. ortsüblich bekannt gemacht.

2. Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Planrechtfertigung

Das beantragte Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten:

Beim Hochwasser im Juni 2013 trat die Donau an einigen Stellen über die Ufer und verursachte größere Schäden. Unter anderem war auch die Wolfach betroffen. Diese staute sich so hoch auf, dass Teile des Wolfachweges unter Wasser standen und die Böschung zum Wolfachweg komplett eingestaut war. Nach dem Rückgang des Hochwassers entstanden Schäden am Straßenkörper des Wolfachwegs durch das Setzungsverhalten an der Böschung.

Durch das Vorhaben wird die Standsicherheit der Straße verbessert und der Erosionsgefährdung durch Hochwasser vorgebeugt.

Die Wolfach wird in Fließrichtung nach rechts verschoben und dem Gewässer mehr Platz zur Verfügung gestellt. Der Gewässerabschnitt wird im Maßnahmenbereich renaturiert und ökologisch aufgewertet.

Das Vorhaben entspricht damit den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung in § 6 Abs. 1 WHG, wonach die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadhafte Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

2.2 Zwingende Versagungsgründe

Dem geplanten Gewässerausbau steht zwingendes materielles Recht nicht entgegen. Es ist weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, zu erwarten, noch werden andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt (§ 68 Abs. 3 WHG).

2.2.1 Wohl der Allgemeinheit

Der Wolfach wird durch das Vorhaben mehr Platz zur Verfügung gestellt, eine Erhöhung der Hochwassergefahr ist nicht zu erwarten. Der bisher einförmige Gewässerabschnitt wird aufgelöst und ein naturnahes, geschwungenes Gewässerbett für den Normalabfluss geschaffen. Die Maßnahmen sind Teil des Umsetzungskonzepts zur hydrologischen und morphologischen Verbesserung des Zustands der Wolfach im Rahmen der Zielerreichung nach WRRL und dienen damit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.2.2 Wasserwirtschaft

2.2.2.1 Umfang der Prüfung

Das beantragte Vorhaben wird in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beurteilt. Statische, bodenmechanische, bau- und verkehrstechnische Fragen sowie Fragen der Arbeitssicherheit wurden nicht geprüft.

2.2.2.2 Technische Planung/Ausführung

Die Planungen berücksichtigen die Nähe zur Mündung in die Donau und die Tatsache, dass der Verlandungsneigung der Wolfach entgegengewirkt werden muss. Deshalb ist der Hauptabflussschlauch tiefer und dient als Hauptgewässerbett. Das Sediment wird wie bisher transportiert. Eine Verschlammung des Gewässers ist daher nicht zu erwarten. Erst bei höheren Abflüssen werden die Nebenarme hydraulisch aktiv.

In der planlichen Darstellung ist die Ausführung der Nebenarme sehr technisch, die Überlaufstrecke zwischen Hauptarm und Nebenarm ist als Damm dargestellt. In der Ausführungsplanung ist eine naturnahe Ausführung zu wählen.

Es ist ein Nebenstromgerinne herzustellen, das von der Überlaufstelle als höchsten Punkt mit dem Fließgefälle abfällt. Im Bereich des Zusammenflusses zwischen Haupt- und Nebenarm dürfen im Nebenarm durchaus Altwasserstrukturen entstehen.

2.2.2.3 Wasserstände, Abflüsse

Durch die Renaturierung werden die Normalabflüsse nicht verändert. Nur bei höheren Wasserständen und Hochwasser steht mehr Abflussquerschnitt zur Verfügung, was sich positiv auf das Erosionsverhalten des Gewässers auswirkt.

2.2.2.4 Überschwemmungsgebiet und Retentionsraum

Der Vorhabensbereich liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wolfach (Bekanntmachung des Landratsamtes Passau vom 15.10.2007). Durch die Maßnahme entsteht keine Veränderung des Überschwemmungsgebietes.

2.2.2.5 Eisverhältnisse, Treibzeug, Verklausungen

Die Verhältnisse bei Eis und Eisgang sowie Verklausungen werden sich gegenüber bisher nicht wesentlich verändern.

2.2.2.6 Wasserbeschaffenheit (Gewässergüte), WRRL

Für den Maßnahmenbereich besteht ein Umsetzungskonzept Flusswasserkörper Wolfach F 504 vom 28.07.2015, genehmigt von der Regierung von Niederbayern mit Datum vom 30.03.2016. Durch die erforderliche Verlegung der Wolfach ergeben sich Synergieeffekte, die zu einer ökologischen Aufwertung des Gewäs-

sers führen und einen Schritt zur Zielerreichung nach WRRL darstellen.

2.2.2.7 Gewässermorphologie

Die geplante Maßnahme verändert nicht die Sohllage und die Gewässerlänge des Hauptgewässers der Wolfach. Die Eigendynamik des Gewässers wird gefördert. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässermorphologie sind somit nicht zu erwarten. Es ist mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen.

2.2.2.8 Grundwasser und Grundwasserleiter

Der Grundwasserstand entlang der Wolfach wird vom Wasserspiegel der Gewässer beeinflusst. Da die Mittelwasser- und Niedrigwasserverhältnisse des Hauptgewässers Wolfach nicht geändert werden, ergeben sich auch keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserstände.

2.2.2.9 Bestehende Gewässerbenutzungen

Die Wasserkraftanlage Stadtschreibermühle liegt oberhalb des Maßnahmenbereiches. Aufgrund der Beibehaltung des Abflussquerschnitts für die Normalwasserführung treten keine Wasserspiegelveränderungen auf. Erst bei höheren Abflüssen werden die Nebenarme hydraulisch wirksam. Aufgrund des vergrößerten Abflussquerschnittes ist mit der Verringerung der Fließgeschwindigkeit gleichzeitig ein Ausgleich im Punkt Abfluss geschaffen. Da der zur Verfügung stehenden Abflussquerschnitt bei höheren Abflüssen deutlich größer ist als der vorhandene, kann sogar mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden.

2.2.3 Landwirtschaft und Forst

Auf die Landwirtschaft und den Forst hat die Maßnahme keine Auswirkungen.

2.2.4 Natur und Landschaft

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Maßnahme befürwortet.

2.2.5 Fischerei

Seitens der Fachberatung für Fischerei wurden Nebenbestimmungen formuliert. Sie wurden bis auf die Nebenbestimmung 2 und 4b übernommen:

Zu Nr. 2: Die angegebene Bauzeit kann nicht realisiert werden. Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine Umsetzung im Zeitraum Februar bis März zu erwarten. In Absprache mit der Fachberatung konnte auf Nr. 2 verzichtet werden.

Zu Nr. 4b: Hier handelt es sich um eine bestehende Struktur, die nicht überplant wurde. Der Bereich befindet sich außerhalb des Maßnahmenbereiches.

2.3 Rechte Dritter

Nachteilige Einwirkungen auf Rechte oder schutzwürdige Belange Dritter durch den planfestgestellten Gewässerausbau sind nicht ersichtlich (§ 70 Abs. 1 WHG)

i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG).

Insbesondere sind die von der DB AG mit Schreiben vom 05.10.2017 erhobenen Einwendungen als gegenstandslos zu werten, da im Bereich der Bahnbrücke das Gewässer nicht verändert wird. Aufgrund der Höhenlage des Gleiskörpers dürfte die Bahn durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sein.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Ziff. III der Planfeststellung wurden vom amtlichen Sachverständigen und den beteiligten Fachstellen vorgeschlagen und zur Vermeidung und zum Ausgleich von schädlichen Gewässerveränderungen, aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen aufgenommen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen und finden ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG.

2.5 Abwägung

Den öffentlichen Belangen insbesondere der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die Zielsetzung des Vorhabens entsprochen, im Übrigen durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Rechte oder schutzwürdige Belange Dritter sind nicht tangiert, so dass in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter sachgerechter Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange dem Antrag entsprochen werden konnte.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Von der Zahlung der Gebühren ist die Stadt Vilshofen an der Donau gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG befreit.

Die Erhebung von Auslagen für die Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamts Degendorf als amtlicher Sachverständiger in Höhe von 577,50 € erfolgt auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG; die Erhebung der Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 7,36 € findet ihre Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Hinweis:

Auf die Belange des Arbeitsschutzes und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage **muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- 2 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Edholzer
Verw.-Fachwirtin

In Ausfertigung:

1. Gegen Postzustellungsurkunde

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses gilt auch für den Landesfischereiverband Bayern e.V..

2. Gegen Postzustellungsurkunde

DB AG
DB Immobilien
Barthstraße 12
80339 München

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses gilt auch für die DB AG.

In Kopie jeweils gegen Empfangsbekanntnis:

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Gutachten vom 27.11.2017
Nr. 4.4-44543.1-PA154-27418/2017.
Anlage: 1 Planausfertigung
1 weitere Bescheidskopie

2. Bezirk Niederbayern
Fachberatung für Fischerei
Postfach
84023 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 26.06.2017
Az. 26-1-5-17-1623 Mu/Sch.

3. Sachgebiet 51
Untere Naturschutzbehörde
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 23.05./30.06.2017
Gz. 5.1.02.

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Passau-Rotthalmünster
Innstraße 71
94036 Passau

mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 02.08.2017
Gz. L 2.2-4500-465.